



**Ergänzende Geschäftsbedingungen der OGE zur internen Bestellung für nachgelagerte
Netzbetreiber**

gültig ab 01.10.2026

Für die interne Bestellung an den Netzkopplungspunkten der OGE als vorgelagerter Netzbetreiber finden ergänzend zu den diesbezüglichen Regelungen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 27.03.2026 (KoV XV) folgende Regelungen Anwendung:

§ 1 Vertragsabschluss und Online-Buchungssystem

1. OGE stellt unter www.oge.net für die jährlich gemäß § 11 KoV XV zu bestellende Kapazität ein Online-Buchungssystem zur Verfügung, das die interne Bestellung der maximal vorzuhaltenden festen Ausspeisekapazität für nachgelagerte Netzbetreiber innerhalb des Trading Hub Europe (THE) Marktgebietes ermöglicht. Für die Abgabe und Anpassungen von internen Bestellungen, Angaben zur Systemverantwortung gemäß § 21 Ziffer 1 KoV XV sowie die Kapazitätsangaben für die Langfristprognose in jedem ungeraden Kalenderjahr gemäß § 16 KoV XV ist das Online-Buchungssystem VMS (Vertragsmanagementsystem) der OGE zu verwenden.
2. Ein online geschlossener Vertrag zur internen Bestellung tritt mit Zugang der automatischen Buchungsbestätigung per E-Mail als Annahmeerklärung der OGE gemäß § 11 Ziffer 4 KoV XV in Kraft.
3. Im Fall der Nichtverfügbarkeit des VMS sowie für unterjährige Anpassungen gemäß § 15 KoV XV und die Angaben zu Prämissen der Langfristprognose / zu kapazitätsmindernden Instrumenten / zu Biogaseinspeisung erfolgen die Angaben an OGE ersatzweise in Textform unter Verwendung von Standardformularen, abrufbar unter www.oge.net.

§ 2 Zulassung zur Buchung und Nutzung des Online-Buchungssystems

1. Der nachgelagerte Netzbetreiber verpflichtet sich, die bei der Zulassung zum Online-Buchungssystem geforderten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben. Auf Verlangen von OGE hat der nachgelagerte Netzbetreiber seine Identität nachzuweisen. Er verpflichtet sich, OGE über Änderungen der geforderten Daten zu informieren. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, ist OGE berechtigt, ihn von der Nutzung des VMS auszuschließen.
2. Der nachgelagerte Netzbetreiber verpflichtet sich, erforderliche Änderungen der im VMS für die Vertragsdurchführung gespeicherten und von ihm pflegbaren Stammdaten (Angaben zu Firma, Adressen, Kontaktdaten sowie Ansprechpartnerdaten bzw. User-Daten) unverzüglich vorzunehmen. OGE verwendet für Abrechnungszwecke ausschließlich die im VMS hinterlegte Rechnungsadresse. Erst nach Vornahme der Änderung durch den nachgelagerten Netzbetreiber werden diese gegenüber OGE wirksam.
3. OGE darf die vom nachgelagerten Netzbetreiber übermittelten Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für das Online-Buchungssystem, die Abwicklung der internen Bestellung, für sonstige netzbetreiberrelevante Zwecke sowie aufgrund von Anfragen der Regulierungsbehörden erforderlich ist. Eine Verarbeitung oder Nutzung der vom nachgelagerten Netzbetreiber übermittelten Daten für andere Zwecke erfolgt nur, soweit er eingewilligt hat oder OGE hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

§ 3 Vertragsgegenstand und Entgelte

Mit dem gemäß § 1 geschlossenen Vertrag bestellt der nachgelagerte Netzbetreiber im Rahmen der internen Bestellung die in der Buchungsbestätigung genannten Ausspeisekapazitäten in kWh/h an den genannten Ausspeisepunkten und/oder den Ausspeisezonen. Es gelten dabei die im Preisblatt der OGE auf der Internetseite der OGE veröffentlichten und zum Zeitpunkt des Transportes gültigen Entgelte für die Ausspeisepunkte und/oder Ausspeisezonen.

§ 4 Ablehnungserklärung bei Kapazitätserhöhungen und Einzelfallprüfungen sowie Vereinbarung unterbrechbarer und befristeter Kapazitäten

1. Sofern die interne Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers den Wert der aktuellen internen Bestellung im laufenden Kalenderjahr übersteigt und keine zusätzlichen Kapazitäten im VMS für eine Erhöhung der internen Bestellung im nachgefragten Umfang verfügbar sind, gilt dies als Ablehnungserklärung gemäß § 11 Ziffer 4 KoV XV. Eine gesonderte Mitteilung dazu erfolgt nicht.

Dies gilt entsprechend auch für unterjährige Erhöhungen der internen Bestellung.

2. Für die gemäß Ziffer 1 Satz 1 als abgelehnt geltenden zusätzlichen Kapazitäten fragt der nachgelagerte Netzbetreiber im VMS eine verbindliche Einzelfallprüfung zur Neuberechnung der Kapazitäten der Netzkopplungspunkte oder Ausspeisezonen an.
3. Ergibt die Einzelfallprüfung, dass die zusätzliche feste Kapazität im nachgefragten Umfang oder anteilig verfügbar ist, wird OGE dem nachgelagerten Netzbetreiber insoweit eine Annahmeerklärung über die verfügbare Kapazität an den Ausspeisepunkten und/oder den Ausspeisezonen erteilen. Nach Erteilung der Annahmeerklärung implementiert OGE die zugesagten Zusatzkapazitäten im VMS.
4. Fällt das Ergebnis einer Einzelfallprüfung negativ aus, kann OGE gemäß § 11 Ziffer 8 KoV XV dem nachgelagerten Netzbetreiber zeitlich befristete feste Kapazitäten oder unterbrechbare Kapazitäten im Rahmen der internen Bestellung anbieten. Soweit der nachgelagerte Netzbetreiber nicht innerhalb von 10 Werktagen widerspricht oder das Angebot anteilig ablehnt, gilt das Angebot der OGE insoweit als angenommen und OGE implementiert die als angenommen geltenden Kapazitäten im VMS.
5. Bei zeitlich befristeten festen Kapazitäten gelten im Übrigen für den Zeitraum der Befristung die Regelungen zu unbefristeten festen Bestellkapazitäten entsprechend.
6. Stehen dem nachgelagerten Netzbetreiber für eine unterjährige Kapazitätserhöhung gemäß § 15 Ziffer 1 KoV XV nicht in der erforderlichen Höhe zusätzliche zeitlich unbefristete feste Kapazitäten im VMS zur Verfügung, kann er ebenfalls in Textform unter Verwendung eines von OGE zur Verfügung gestellten Formulars die zusätzlich benötigte, zeitlich unbefristete feste Kapazität anfragen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, unterjährig eine verbindliche Anfrage auf Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß Ziffer 2 zu stellen. OGE prüft daraufhin grundsätzlich einmal jährlich, ob die im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis zum 15. Juli angefragten, aber nicht verfügbaren festen Kapazitäten insbesondere durch Verlagerung nicht gebuchter Kapazitäten zur Verfügung gestellt

werden können. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung teilt OGE dem nachgelagerten Netzbetreiber in entsprechender Anwendung der Regelung des § 11 Ziffer 6 KoV XV bis spätestens zum 15. Oktober eines Jahres mit. Die Ziffern 3 bis 5 gelten entsprechend.

7. Nachgelagerte Netzbetreiber haben Kapazitätsanfragen gemäß § 16 Ziffer 4 KoV XV in Textform unter Verwendung eines von OGE unter www.oge.net zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. OGE bearbeitet nur vollständig ausgefüllte Kapazitätsanfragen. Zu einer vollständigen Kapazitätsanfrage gehört auch das Vorlegen der Unterlagen gemäß § 16 Ziffer 4, Absatz 1, letzter Satz KoV XV.

OGE wird die Annahme- oder Ablehnungserklärung gemäß § 16 Ziffer 4 KoV XV schriftlich erteilen. Die bestätigten Zusatzkapazitäten sind erst im Vorjahr der vereinbarten Inanspruchnahme spätestens zum 1. Dezember des Jahres im VMS einsehbar. Für die bestätigten Zusatzkapazitäten ist eine erneute Anfrage im Rahmen von späteren Einzelfallprüfungen nicht erforderlich.

§ 5 Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten

Der nachgelagerte Netzbetreiber hat der OGE für den Prozess der Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten gemäß § 11 Ziffer 8 KoV XV eine E-Mail-Adresse und eine eindeutige Telefonnummer mit jeweils ständiger (24/7) Erreichbarkeit über das VMS mitzuteilen.

OGE ist berechtigt, die mit ihr geführten Telefongespräche aufzuzeichnen.

§ 6 Abrechnung von Überschreitungen von Kapazitäten gemäß § 18 Ziffer 6 und 7 KoV XV

1. Kapazitätsüberschreitungen gemäß § 18 Ziff. 6 Satz 1 KoV XV werden entsprechend des jeweils gültigen Preisblatts der OGE abgerechnet.
2. Für eine Kapazitätsüberschreitung gemäß § 18 Ziff. 7 KoV XV wird eine Vertragsstrafe gemäß Preisblatt erhoben, falls die bestellte Kapazität nicht nach den Grundsätzen gemäß §§ 13, 14 KoV XV ermittelt wurde bzw. falls etwaige Kapazitätsanpassungen nach § 15 KoV XV unterlassen wurden.
3. Ebenfalls wird eine Vertragsstrafe gemäß Preisblatt erhoben, wenn und soweit das nach § 21 Ziffer 1 bzw. 3 KoV XV dem vorgelagerten Netzbetreiber gemeldete und nach Aufforderung durch den vorgelagerten Netzbetreiber gemäß § 21 Ziffer 4 bzw. 6 KoV XV in Anspruch genommene Abschaltpotential schuldhaft nicht umgesetzt wurde.

§ 7 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungen gem. § 6 Ziff. 1 bis 3 werden zu dem von OGE angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Von OGE zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig.

2. OGE wickelt die Rechnungsstellung grundsätzlich in elektronischer Form gem. § 53a KoV XV ab. OGE versendet die Rechnungen per E-Mail-Anhang an die vom nachgelagerten Netzbetreiber im VMS hinterlegten E-Mail-Postfächer. Dies betrifft alle Rechnungen der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 5 sowie die Rechnungen für Kapazitätsüberschreitungen gem. § 18 Ziff. 6 Satz 1 und Ziff. 7 KoV XV.

§ 8 Rechtsnachfolge und Umfirmierungen

Zwecks Umsetzung der Rechtsnachfolge gemäß § 56 KoV XV bzw. einer Umfirmierung teilt der nachgelagerte Netzbetreiber OGE die Rechtsnachfolge bzw. die Umfirmierung mit der Vorlaufzeit gemäß den Fristen für die Information der Datenberechtigten, wie sie im Leitfaden Netzbetreiberwechsel in der jeweils gültigen Version festgelegt sind, schriftlich mit. Ab dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge wird OGE sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen, einschließlich Abrechnung, ausschließlich gegenüber dem neuen Vertragspartner abgeben, auch wenn es Umstände betrifft, die aus der Zeit vor der Rechtsnachfolge herrühren.

§ 9 Anpassung der ergänzenden Geschäftsbedingungen zur internen Bestellung

OGE ist berechtigt, diese ergänzenden Geschäftsbedingungen zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber anzupassen oder zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um geänderte Regelungen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen umzusetzen.